



**Bündnis
Freiheitliches
Gesundheitswesen**

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Aufsicht
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Basel, 15. Juli 2015

Anhörung: Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2015 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Inneren die Anhörung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 8. Juli 2015 eröffnet. Mittels Mail vom 9. Juli 2015 haben Sie uns die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um eine Woche bis 15. Juli 2015 erstreckt, wofür wir uns bestens bedanken.

Wir verzichten in unserer Stellungnahme weitgehend auf eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Bestimmungen, da dies unsere Mitglieder direkt respektive via ihre Fachverbände getan haben. Wir fokussieren unsere Überlegungen auf grundsätzliche, systemrelevante Hauptpunkte.

Die vorliegende Verordnungsänderung würde zu einer massiven Verschärfung der staatlichen Eingriffe in die Arbeit der Krankenversicherer führen. Damit würde den Versicherern ein grosser Teil der unternehmerischen Freiheit genommen. Gleichzeitig würden sie weitgehend von der Verantwortung für die Systementwicklung entbunden.

Das bedeutet:

Den Krankenversicherern bliebe kaum mehr Raum für eigenverantwortliches, unternehmerisches Handeln. Damit würde der Wettbewerb in diesem Bereich beinahe vollständig verschwinden und die Versicherer wären weitgehend aus der Verantwortung für die Weiterentwicklung des Systems entlassen. Ferner würde das bereits heute stark entwickelte, innovationsfeindliche Denken und Planen im Jahresrhythmus bis zur jeweils nächsten Prämienrunde noch weiter gefördert. Dies würde es den Versicherern beinahe gänzlich verunmöglichen, Hand zu mittel- bis langfristigen Verbesserungen zu bieten und es würde zu einer weiteren Erstarrung des Systems führen.

GESCHÄFTSSTELLE: HENRIC PETRI-STRASSE 19, CH-4051 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – FAX 0041 61 421 35 54 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: INFO@FREIHEITLICHESGESUNDHEITSWESEN.CH – WEB: WWW.FREIHEITLICHESGESUNDHEITSWESEN.CH

Dieser Verlust an Autonomie hätte auch starken Einfluss auf die Ausübung der Tarifautonomie zwischen Versicherern und Leistungserbringern gemäss Art. 43 KVG und würde diese erheblich einschränken. Somit ist davon auszugehen, dass Teile der neuen Verordnung im Widerspruch zum Gebot der Tarifautonomie stehen, da die Versicherer mit derart engen Rahmenbedingungen nicht mehr in der Lage wären, die vom Gesetzgeber vorgesehene Tarifautonomie zusammen mit den Leistungserbringern umzusetzen.

Die Versicherer wären gezwungen, es würde ihnen aber auch ermöglicht, sich im Rahmen der Tarifverhandlungen stark auf die Vorgaben des Bundes gemäss der neuen Verordnung zu berufen, was das bereits teilweise angespannte Verhältnis zu den Leistungserbringern weiter belasten würde.

Stattdessen müsste der Bund unter dem KVAV eine erhöhte juristische und politische Verantwortung für den Krankenversicherungsbereich übernehmen. Ist das einerseits so gewollt und ist es andererseits sinnvoll? Der Bund ist kein Tarifpartner. Er kann und darf deshalb nicht so weitgehend in die Rolle und systemische Verantwortung der Versicherer substituieren und diese gleichzeitig von ihrer Verantwortung entbinden respektive sie aus der Verantwortung entlassen. Ansonsten käme es zu einer Verschiebung der Verantwortlichkeiten, was für die weitere Entwicklung des Systems der Krankenversicherung gemäss KVG sehr gefährlich wäre und den tarifarischen Grundsätzen des Gesetzes widersprechen würde.

Die offenbar vom Bund politisch angestrebte Verhinderung einer unterschiedlich hohen Bildung von Reserven nach Kantonen rechtfertigt eine derart weitgehende Quasi-Verstaatlichung des Systems nicht. Dies, zumal sich das Stimmvolk im September des vergangenen Jahres klar gegen eine zu starke Vereinheitlichung des Krankenversicherungssystems ausgesprochen hat.

Auf den ersten Blick mag es für den Bund interessant erscheinen, so weitgehend ins Krankenversicherungssystem eingreifen zu können. Die daraus resultierende, hohe Verantwortung wäre aber eben mit erheblichen juristischen und politischen Risiken für den Bund behaftet, da es in der Umsetzung schwierig bis unmöglich würde, die äusserst scharfen Bestimmungen umzusetzen, insbesondere diejenigen in Bezug auf Prämienfestsetzung und Kontrolle über die Reserven. Ferner würde es zu einer erheblichen Instabilität bei den Krankenversicherungsprämien kommen und der heutige Zweck der gesetzlichen Reserven würde stark ausgehöhlt.

Dies lässt sich am Beispiel einiger Bestimmungen verdeutlichen:

1. Artikel 9 des Verordnungsentwurfes wäre in dieser engen Formulierung wegen der starken Bindung an die jährlich erbrachten Leistungen einerseits faktisch kaum umsetzbar, andererseits würde dadurch das Prämiensystem instabiler, indem eine derart starke Bindung an die jährlich erbrachten Leistungen laufend und vollständig durch Anpassungen in den Prämien abgebildet werden müsste. Die ausgleichende und stabilisierende Wirkung, welche die Reserven in diesem Zusammenhang bisher haben und haben sollen, ginge durch diese Formulierung weitgehend verloren. Dies kann nicht im Sinne der Versicherten sein. Die Bestimmung steht ferner im Widerspruch zu Artikel 17 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG), welcher es den Versicherern erlaubt, bei zu hohen Prämieinnahmen im Folgejahr einen Ausgleich vorzunehmen.

2. Ebenso fragwürdig ist im Lichte von Artikel 17 KVAG die Bestimmung von Artikel 27 Absatz 4 KVAV. Zu streichen wäre wohl ferner der Teil von Artikel 28 KVAV, der im Widerspruch zu Artikel 17 KVAG steht.
3. Mehrere Bestimmungen greifen in unverhältnismässiger und unnötiger Weise in die unternehmerische Freiheit der Versicherer ein und bewirken ohne systemische Notwendigkeit eine zu starke Reglementierung des Systems, so z.B. Artikel 21 (Ge-eignete Anlagen). Ferner ist Artikel 15 Absatz 4 des Entwurfes für die Verordnungsebene zu allgemein formuliert („Das EDI kann festlegen, wie die Rückstellungen zu bilden und aufzulösen sind“) und lässt der Verwaltung bei der Umsetzung dieses wichtigen Punktes zu viel Spielraum. Dasselbe gilt für Artikel 11 Absatz 5 („Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann festlegen, wie die Aktiven und die Verpflichtungen zu bewerten sind.“).

Zusammenfassend ersuchen wir Sie deshalb, die vorgelegte Verordnung zurückzunehmen und im Lichte unserer grundsätzlichen Überlegungen zu überarbeiten.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen

Prof. Dr. Robert Leu, Präsident

Dr. Andy Fischer, Vizepräsident

Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 18 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an. Der Vorstand setzt sich aus 21 Top-Exponenten des schweizerischen Gesundheitswesens zusammen.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens. Nur so bleibt genug Raum für Innovation sowie eine Optimierung von Behandlungsqualität und Patientensicherheit.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch und auf Facebook unter „Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen“ besucht werden.